

Informationen zu Typhus abdominalis / Paratyphus

Salmonella typhi / Salmonella paratyphi sind weltweit verbreitet. In Deutschland werden über 90% der Erkrankungsfälle importiert.

Was verursacht diese Erkrankung?

Typhus / Paratyphus wird durch die Bakterien *Salmonella typhi / Salmonella paratyphi* ausgelöst.

Welche Symptome können auftreten?

Die Erkrankung beginnt meist mit Kopf- und Gliederschmerzen, evtl. leichtem Fieber. Innerhalb von 2 - 3 kommt es zu einem hochfieberhaften Krankheitsbild mit reduziertem Allgemeinzustand und Durchfällen für 2 bis zu 3 Wochen. Es kann zu ernststen Komplikationen wie Darmblutungen oder Meningitis und Rückfällen (Rezidiven) kommen.

Bei Paratyphus treten ähnliche Symptome, aber leichter ausgeprägt auf.

Wie erfolgt die Ansteckung und wie lange ist man infektiös?

Die **Ansteckung** erfolgt vorwiegend durch Aufnahme von **Wasser und Lebensmitteln**, die durch Keimausscheidung im Stuhl und Urin kontaminiert wurden. Schmierinfektionen von Mensch zu Mensch sind auch möglich.

Die **Ansteckungsfähigkeit** besteht ab 1 Woche nach Erkrankungsbeginn und kann noch Wochen nach Abklingen der Symptome andauern. In 2 – 5 % der Fälle kommt es zu einer lebenslangen symptomlosen Ausscheidung.

Wie lange dauert es bis zum Ausbruch der Krankheit?

Die Inkubationszeit beträgt
bei Typhus abdominalis 3 – 60 Tage (meist 8 - 14 Tage),
bei Paratyphus 1 – 10 Tage.

Welche Therapien gibt es?

In der Regel erfolgt eine Antibiotika-Therapie über 2 Wochen. Meist ist eine Versorgung im Krankenhaus erforderlich.

Welche allgemeinen Verhaltensmaßnahmen werden empfohlen?

Eine weitere Verbreitung der Infektion sollte durch das Vermeiden von Schmierinfektionen, vor allem durch eine effektive Händehygiene (gründliches Waschen der Hände nach jedem Stuhlgang und vor der Zubereitung von Mahlzeiten, Verwendung von Einmal-Papierhandtüchern, Desinfektion mit alkoholischem Händedesinfektionsmittel) angestrebt werden.

🔍 Ist die Krankheit meldepflichtig?

Der Verdacht, die Erkrankung und der Labornachweis sind dem Gesundheitsamt innerhalb von 24 Stunden zu melden.

🔍 Was gilt in Gemeinschaftseinrichtungen?

Erkrankte, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Entsprechend dürfen auch die in diesen Einrichtungen Betreuten mit Typhus / Paratyphus oder Verdacht auf Typhus / Paratyphus die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Krankheits- oder Verdachtsfall aufgetreten ist.

Betroffene müssen die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die Erkrankung oder den Krankheitsverdacht (auch innerhalb der Wohngemeinschaft) informieren.

Benachrichtigungspflicht: Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Typhus / Paratyphus erkrankt sind
- oder der Verdacht besteht,
- oder wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen Ausscheider von *Salmonella typhi* oder *Salmonella paratyphi* sind,
- oder wenn in den Wohngemeinschaften der in ihrer Einrichtung betreuten oder betreuenden Personen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Typhus / Paratyphus aufgetreten ist.

Eine Wiederezulassung kann erfolgen, wenn nach ärztlichem Urteil (mündlich oder schriftlich) eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Die Wiederezulassung in eine Gemeinschaftseinrichtung ist möglich

- für **Erkrankte** nach klinischer Genesung und Vorliegen von 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (erste Stuhlprobe frühestens 24 Stunden nach Abschluss der antimikrobiellen Therapie, Abstand der Proben 1 - 2 Tage).
- Bei **Ausscheidern** ist eine Wiederezulassung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich (in der Regel bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben im Abstand von 1 - 2 Tagen).
- **Für Kontaktpersonen ohne Symptome** ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine Wiederezulassung möglich, wenn 3 aufeinanderfolgende negative Stuhlbefunde im Abstand von 1 - 2 Tagen vorliegen.

🔍 Welche Regelungen gelten für Arbeiten mit Lebensmitteln?

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an Typhus / Paratyphus erkrankt oder dessen verdächtig sind, nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter (in § 42 Abs. 2 IfSG genannter) Lebensmittel ([§ 42 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)), wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Eine Wiedenzulassung ist möglich nach klinischer Genesung und wenn 3 aufeinander folgende negative Stuhlbefunde im Abstand von 1-2 Tagen vorliegen (im Falle einer Antibiotikatherapie erste Stuhlprobe frühestens 24 Stunden nach Ende der Therapie). **Ausscheider können** nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen wieder zugelassen werden.

 **Wie kann ich mich gegen eine Ansteckung schützen?**

Bei Reisen in Risiko-Gebiete wird eine **Schutzimpfung** empfohlen.

 **Kann man mehrmals erkranken?**

Immunität nach Erkrankung besteht für ca. 1 Jahr.

 **Was ist sonst noch wichtig?**

Bei Kindern unter 1 Jahr verläuft die Erkrankung schwerer und es treten häufiger Komplikationen auf.